

(4) Der § 50 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzung für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unzulässig.“

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Verkaufsberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.“

(5) Der § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftliche Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern termingemäß erfüllt hat, kann ohne besondere Genehmigung der Räte der örtlichen Organe hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen.“

(2) Die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes, eines Schafes und von Ziegen ist einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter, unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung, vom Rat der Gemeinde zu bewilligen. Der Rat der Gemeinde kann eine Genehmigung zur Durchführung weiterer Hausschlachtungen in dem zur Versorgung des Antragstellers notwendigen Umfang, auf Antrag eines ablieferungspflichtigen Erzeugers, ausnahmsweise nach individueller Prüfung der Produktionsbedingungen und des Standes der Erfüllung des Ablieferungssolls erteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Nichterfüllung der festgesetzten Voraussetzungen auf eigenes Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist.

(3) Gegen die Verweigerung der Genehmigung einer Hausschlachtung durch den Rat der Gemeinde ist Einspruch beim Rat des Kreises zulässig, der endgültig entscheidet. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach § 35.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten. Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Feststellung von Teil- und Voll-Selbstversorgung.“

(6) Der § 59 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.“

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf überträgt für Einzelfälle die ihm nach Abs. 1 Zustehende Befugnis an die örtlichen Räte. Entsprechendes gilt auch für die Stundung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls infolge unverschuldeter außergewöhnlicher Produktionsverluste bei Einzelbauern oder LPG.“

(7) Der § 61 erhält folgende Fassung:

„Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das staatliche Vertragsgericht.“

(8) Der § 63 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„wer Hausschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Erfüllung der Voraussetzungen oder ohne Ausnahmegenehmigung (§ 57 Abs. 2) durchführt.“

§ 2

(1) Die im § 17 Abs. 2, § 23 und § 28 Buchst. b der Verordnung vom 10. November 1955 festgelegten Befugnisse des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf werden auf die Räte der Kreise übertragen.

(2) Die Räte der Kreise können ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1, 41, 43 und 62 der Verordnung vom 10. November 1955 auf die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeindefräaktionen übertragen. Den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wird empfohlen, die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 62 der Verordnung vom 10. November 1955 den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen zu unterbreiten.

(3) Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze für Hauswirtschaften der LPG nach § 19 Abs. 1 Buchstaben a und b und für Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24 Abs. 1 Buchst. b entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

§ 3

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf wird beauftragt, eine Neufassung der Verordnung vom 10. November 1955 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 2. August 1956 zur Änderung der Verordnung vom 10. November 1955 (GBl. I S. 605) und dieser Verordnung bekanntzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär für
Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident
Gröte wöhl

Erzeugnisse
Streit